

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt und im Landkreis Sömmerda zwischen dem Wehr Nettelbeckufer und der Mündung in die Unstrut vom 25. April 2008 (StAnz Nr. 26/2008, S. 983-984)

Auf Grund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Erfurt, Ilversgehofen, Gispersleben-Kilian, Gispersleben-Viti und Kühnhausen der Gemeinde Erfurt, der Gemarkung Elxleben der Gemeinde Elxleben, der Gemarkung Walschleben der Gemeinde Walschleben, der Gemarkung Ringleben der Gemeinde Ringleben, der Gemarkung Andisleben der Gemeinde Andisleben, der Gemarkung Riethnordhausen der Gemeinde Riethnordhausen und der Gemarkung Gebesee der Gemeinde Gebesee festgestellt.

**§ 2
Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und Ausfertigungen dieser Karten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt und beim Landratsamt des Landkreises Sömmerda, Wielandstraße 4 in 99610 Sömmerda niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3
Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet der Gera dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1: 10.000

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Blatt-Nr.</u>	<u>Blatt-Name</u>	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
1	5032 – NW	Erfurt	1734
2	4932 – SW	Erfurt N	1735
3	4931 – SO	Erfurt NW	1736
4	4931 – NO	Walschleben	1737
5	4831 - SO	Gebesee	1738

2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Blatt – Nr.</u>	<u>Gemarkung, Flur</u>	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
6	307 507	Erfurt 1, 9, 53 Ilversgehofen 8	1746
7	302 517	Erfurt 1 Gispersleben-Kiliani 4 Ilversgehofen 8, 9, 19	1747
8	296 532	Gispersleben-Kiliani 4, 7 Gispersleben-Viti 6	1748
9	286 538	Gispersleben-Kiliani 7 Gispersleben-Viti 6	1749
10	281 548	Gispersleben-Kiliani 2, 7 Gispersleben-Viti 5, 6 Kühnhausen 2	1750
11	276 558	Elxleben 4 Kühnhausen 2	1751
12	269 568	Elxleben 3, 4, 5	1752
13	269 578	Elxleben 3, 4, 5 Walschleben 7	1753
14	259 578	Elxleben 3, 5 Walschleben 7	1754
15	261 593	Walschleben 3, 7	1755
16	262 603	Walschleben 3, 4	1756
17	260 613	Andisleben 4 Ringleben 5 Walschleben 2, 3	1757
18	270 613	Riethnordhausen 14 Ringleben 5, 7 Walschleben 2, 3, 4	1758
19	280 617	Riethnordhausen 14 Ringleben 7	1759
20	264 628	Andisleben 4 Ringleben 4, 5	1760
21	264 638	Gebesee 6, 7, 10 Ringleben 2, 4, 5	1761
22	254 645	Gebesee 6, 7, 10	1762

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Blatt – Nr.</u>	<u>Gemarkung, Flur</u>	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
23	264 653	Ringleben 2 Gebesee 7	1763
24	244 655	Ringleben 1, 2 Gebesee 5, 6	1764